17. Wahlperiode

06. 11. 07

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Radio-Bremen-Gesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Abschnitt 1

Die Anstalt und ihr Programm

§ 1

Rechtsform

- (1) Die vom Land Bremen errichtete Rundfunkanstalt trägt den Namen "Radio Bremen". Die Anstalt hat ihren Sitz in Bremen.
- (2) Die Anstalt ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes. Sie gibt sich eine Satzung.
- (3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt ist unzulässig.
- (4) Der Rundfunkstaatsvertrag, der Rundfunkgebührenstaatsvertrag, der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag, der ARD-Staatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben und Rechte

- (1) Aufgabe der Anstaltist die Veranstaltung von Rundfunk im Lande Bremen. Darüber hinaus bietet sie Telemedien nach den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages an. Die Angebote der Anstalt dienen durch Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung als Medium und Faktor des Prozesses der freien Meinungsbildung der gesamten Bevölkerung. Die Anstalt hat das Recht, sachlich begründete Kritik an gesellschaftlichen Missständen, an Einrichtungen und Personen des öffentlichen Lebens zu üben.
- (2) Die Anstalt soll eine Außenstelle in Bremerhaven unterhalten.
- (3) Die Anstalt ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe berechtigt,
- 1. mit anderen Rundfunkveranstaltern auf vertraglicher Grundlage Gemeinschaftsprogramme zu veranstalten und zu verbreiten;
- in ihr Rahmenprogramm Eigenbeiträge nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Dritter einzubeziehen;
- 3. nach Maßgabe von § 4 zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen mit Dritten zusammenzuarbeiten und sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmungen zu beteiligen (§ 20), soweit die Beiträge der Anstalt als solche kenntlich gemacht werden;
- 4. programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt auch in Gemeinschaft mit anderen Rundfunkanstalten zu veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist;
- 5. zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Programmproduktionen mit Dritten zusammenzuarbeiten und sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen zu beteiligen (§ 20);

- die erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens einschließlich von Sendeanlagen zu betreiben;
- 7. sich im Übrigen in verbreitungstechnischer, programmlicher und finanzieller Hinsicht ebenso wie andere Rundfunkunternehmen im Geltungsbereich des Grundgesetzes aller für Rundfunkunternehmen gegenwärtig und künftig zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu bedienen. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit, die Übertragungstechnik von Satelliten und Breitbandnetzen zu nutzen und im Rahmen der Anstaltsaufgaben neue Dienste mittels neuer Techniken anzubieten und
- 8. bei ihren Fernsehprogrammen ganztägig die Leerzeilen des Fernsehsignals auch für Fernsehtext zu nutzen.
- (4) Die Anstalt ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke macht sie insbesondere Satzungen, Richtlinien, Selbstverpflichtungen und Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung auf ihren Internetseiten bekannt.

Vielfalt

Die Anstalt hat in der Gesamtheit der Programme jeweils des Hörfunks und des Fernsehens einen umfassenden Überblick über das regionale, nationale und internationale Geschehen insbesondere in politischer, gesellschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Hinsicht zu geben und dabei alle Meinungsrichtungen, auch die von Minderheiten, zu berücksichtigen. Einzelne Sendungen, mit Ausnahme von Nachrichtensendungen, unterliegen nicht dem Gebot nach Satz 1.

§ 4

Programmgrundsätze

- (1) Die Sendungen der Anstalt dürfen nicht Verfassung und Gesetze verletzen. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Keine Person darf wegen ihrer Nationalität, ihrer Abstammung, ihrer politischen Überzeugung oder ihres religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses und ihres Berufes in einer ihre Persönlichkeit, ihr Ansehen und ihre Menschenwürde schädigenden Weise angegriffen werden.
- (2) Die Sendungen der Anstalt sollen von demokratischer Gesinnung und unbestechlicher Sachlichkeit getragen werden. Die Anstalt hat sich mit allen Kräften für Frieden und Verständigung unter den Völkern, Freiheit und Gerechtigkeit, Wahrheit, Achtung vor der einzelnen Persönlichkeit, Gleichberechtigung von Frauen und Männern und den Schutz der natürlichen Umwelt einzusetzen.
- (3) Die Sendungen der Anstalt haben die besonderen Belange von Migrantinnen und Migranten zu berücksichtigen. Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist nachhaltig zu unterstützen.
- (4) Die Gestaltung der Sendungen der Anstalt muss frei sein von Beeinflussung durch die Regierung oder von einseitiger Einflussnahme durch politische, wirtschaftliche, religiöse und andere Interessengruppen. Die Sendungen dürfen keinen Sonderinteressen, insbesondere politischer, wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen.
- (5) Alle Nachrichten müssen nach Inhalt, Stil und Wiedergabe wahrheitsgetreu und sachlich sein. Bei Nachrichtenübermittlung ist nur solches Material zu benutzen, das aus Nachrichtenagenturen und Quellen stammt, die in Beurteilung und Wiedergabe einen objektiven Standpunkt erkennen lassen. Ist diese Gewähr nicht gegeben, so ist dies unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.
- (6) Die Sendungen der Anstalt sollen von kulturellem Verantwortungsbewusstsein zeugen und die kulturelle Aufgabe des Rundfunks deutlich werden lassen.
- (7) Die Grundsätze der vorstehenden Absätze gelten für Telemedien entsprechend.

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

- (1) Die für Radio Bremen geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.
- (2) Zuständiges Organ im Sinne des \S 8 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist die Intendantin oder der Intendant. Der Rundfunkrat ist zuständiges Organ im Sinne des \S 9 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.
- (3) Die Intendantin oder der Intendant beruft eine Person zur oder zum Beauftragten für den Jugendschutz.
- (4) Die oder der Beauftragte für den Jugendschutz erstattet dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht.

§ 5

Aufzeichnungspflicht, Beweissicherung

- (1) Alle Sendungen sind vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden zwei Monate nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandungen durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt sind.
- (3) Soweit die Anstalt Fernsehtext veranstaltet, stellt sie in geeigneter Weise sicher, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Jedes Mitglied des Rundfunkrats hat das Recht, die Aufbewahrung einer Aufzeichnung oder eines Films über die Frist des Absatzes 1 hinaus bis zur nächsten Rundfunkratssitzung zu verlangen. Der Rundfunkrat entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über die weitere Verlängerung der Aufbewahrungsfrist.
- (5) Der Rundfunkrat und die Rechtsaufsicht können innerhalb der Fristen nach Absatz 2 und Absatz 4 Aufzeichnungen und Filme jederzeit kostenlos einsehen. Auf Verlangen sind Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.
- (6) Wer schriftlich oder elektronisch glaubhaft macht, durch eine Sendung in seinen Rechten berührt zu sein, kann innerhalb der Fristen nach Absatz 2 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

§ 6

Verantwortung

- (1) Der Intendant oder die Intendantin und die Direktoren oder Direktorinnen tragen die Verantwortung für Inhalt und Gestaltung der Sendungen.
- (2) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen nach 25 ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugebilligt worden ist.
- (3) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrags, bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Die Organe der Anstalt

§ 7

Organe

Die Organe der Anstalt sind:

- 1. der Rundfunkrat,
- 2. der Verwaltungsrat und

- 3. der Intendant oder die Intendantin und
- 4. das Direktorium.

Aufgaben des Rundfunkrats

- (1) Der Rundfunkrat hat die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Dabei trägt er der Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung Rechnung. Er wacht darüber, dass die Anstalt ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Richtlinien und Selbstverpflichtungen erfüllt und übt die ihm hierzu eingeräumten Kontrollrechte aus. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt, er berät die Intendantin oder den Intendanten in allen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrages hin.
- (3) Entscheidungen der Intendantin oder des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung der Anstalt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rundfunkrates. Hierzu gehören insbesondere
- Entscheidungen über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 1 Million Euro bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von einzelnen Programmbeiträgen oder von mehr als 2 Millionen Euro bei Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen,
- Kooperationsverträge von erheblicher Bedeutung für das Programm, den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt.
- (4) Vor der Unterzeichnung von Tarifverträgen unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat über die finanziellen Auswirkungen, vor allem im Hinblick auf den Programmbereich.
- (5) Der Rundfunkrat hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Erlass und Änderung von Satzungen;
- 2. Wahl und Abberufung des Intendanten oder der Intendantin;
- 3. Wahl und Abberufung der Direktoren oder Direktorinnen;
- 4. Wahl von sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats;
- 5. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften in §§ 2, 3 und 4;
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Vorschlags zur Verwendung des etwa vorhandenen Überschusses auf Vorschlag des Verwaltungsrats;
- 7. Entlastung des Verwaltungsrats;
- 8. Entlastung des Intendanten oder der Intendantin und der Direktoren oder Direktorinnen;
- 9. Entscheidung über Programmbeschwerden nach § 23 Abs. 4.
- (6) Der Rundfunkrat ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, Expertisen und Gutachten in Auftrag zu geben oder besondere Sachverständige hinzuzuziehen. Er ist berechtigt, von dem Intendanten oder der Intendantin und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt zu nehmen. Die anderen Organe der Anstalt unterstützen die Arbeit des Rundfunkrats nach Maßgabe der Satzung.

§ 9

Zusammensetzung des Rundfunkrats

- (1) Der Rundfunkrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
- eins des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- 2. eins der Unternehmensverbände im Lande Bremen,
- 3. eins der Arbeitnehmerkammer,
- eins der Handelskammer Bremen oder eins der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven oder eins der Handwerkskammer in turnusmäßigem Wechsel,

- 5. eins der Evangelischen Kirche,
- 6. eins der Katholischen Kirche,
- 7. eins der Jüdischen Gemeinde,
- 8. eins des Landessportbundes,
- eins der Frauenorganisationen im Lande Bremen, gewählt durch den Bremer Frauenausschuss, Landesfrauenrat Bremen,
- 10. eins der Umwelt- oder Verbraucherschutzorganisationen,
- 11. eins mit Migrationshintergrund, das vom Bremer Rat für Integration gewählt wird,
- 12. fünf, die gesellschaftliche relevante Gruppen vertreten und besondere Kenntnisse in folgenden Bereichen haben:
 - Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaft und Unternehmensberatung,
 - Medienwirtschaft und Medientechnik,
 - Medienwissenschaft und Medienpädagogik,
 - Journalistik und Publizistik,
 - Kultur, insbesondere der bildenden Künste und der Musik,
- eins der Stadtgemeinde Bremen, gewählt vom Senat der Freien Hansestadt Bremen.
- eins der Stadtgemeinde Bremerhaven, gewählt vom Magistrat der Stadt Bremerhaven und
- 15. je eins von den politischen Parteien und Wählervereinigungen, die bei der letzten Bürgerschaftswahl vor Beginn der Amtszeit mindestens fünf Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrats und der Ausschüsse teilnimmt. Die stellvertretenden Mitglieder werden in gleicher Weise wie die ordentlichen Mitglieder durch die Anstalt informiert.
- (3) Solange und soweit die Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend.
- (4) Kein Mitglied des Rundfunkrats darf als Inhaber, Gesellschafter oder Vertreter eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit Radio Bremen für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abschließen. Dies gilt auch für Unternehmen gemeinnütziger Art.
- (5) Beratend nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrats drei Beschäftigte der Anstalt, die vom Personalrat entsandt werden, sowie die Frauenbeauftragte der Anstalt teil. Ein Vertreter der Rechtsaufsicht kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

§ 9 a

Mitgliedschaft, persönliche Voraussetzungen

Dem Rundfunkrat dürfen nicht angehören

- 1. Angehörige der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, des Bundes oder eines Landes, es sei denn, sie sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 bis 14 gewählt;
- 2. Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung und Bedienstete einer obersten Bundes- oder Landesbehörde sowie politische Beamte;
- 3. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt stehen;
- 4. Anbieter von privaten Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien, die an ihnen Beteiligten, Personen, die zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen sowie Personen, die Organ oder Mitglied eines Organs eines privaten Anbieters sind;

- 5. Organe einer Landesmedienanstalt, Mitglieder von Organen einer Landesmedienanstalt sowie Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu einer Landesmedienanstalt stehen;
- Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige, Personen, für die ein Betreuer bestellt ist:
- 7. Personen, die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch Richterspruch verloren haben oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben;
- 8. Personen, die ihre Hauptwohnung nicht in der Freien Hansestadt Bremen haben.

Die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 dürfen nicht Mitglieder einer Deputation, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven sein.

- (2) Tritt nachträglich einer der in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe ein, scheidet das betroffene Mitglied des Rundfunkrat aus.
- (3) Feststellungen über die Ausschlussgründe nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Rundfunkrat.

§ 10

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrats

- (1) Die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 und Nr. 12 bis 14 aufgeführten Mitglieder werden durch die dort genannten Organisationen gewählt. Dabei soll nach demokratischen Grundsätzen im Rahmen der jeweils geltenden Statuten verfahren werden. Wiederwahl ist zulässig. Soweit mehrere Organisationen ein gemeinsames Mitglied stellen und ein turnusmäßiger Wechsel vorzunehmen ist, stellt die Organisation das stellvertretende Mitglied, die in der vorangegangenen Amtsperiode das ordentliche Mitglied entsandt hat. Bei Einvernehmen zwischen den jeweiligen Organisationen kann von diesen Regelungen abgewichen werden.
- $(2)\ \ Die\ Mitglieder\ nach\ \S\ 9\ Abs.\ 1\ Nr.\ 11\ werden\ vom\ Ausschuss\ für\ Informations-\ und\ Kommunikationstechnologie\ und\ Medienangelegenheiten\ der\ Bremischen\ Bürgerschaft\ mit\ einer\ Mehrheit\ von\ zwei\ Drittel\ der\ abgegebenen\ Stimmen\ gewählt.\ Wiederwahl\ ist\ zulässig.$
- (3) Frauen und Männer sollen bei der Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern im Rundfunkrat jeweils zu fünfzig Prozent berücksichtigt werden. Sofern eine Stelle oder Organisation als ordentliches Mitglied einen Mann entsendet, hat sie als stellvertretendes Mitglied eine Frau zu entsenden und umgekehrt. Wurde ein Mann als ordentliches Mitglied entsandt, ist für die folgende Amtsperiode eine Frau als ordentliches Mitglied zu entsenden und umgekehrt, soweit keine Wiederberufung erfolgt. Die Anforderungen der Sätze 2 und 3 entfallen bei einer Entsendung nach § 9 Nr. 9 oder dann, wenn der jeweiligen Stelle oder Organisation aufgrund ihrer Zusammensetzung die Entsendung einer Frau oder eines Mannes nicht möglich ist. Dies ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrates bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Rundfunkrat bekannt zu geben.
- (4) Die Amtsperiode des Rundfunkrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrates weiter. Die Wahl der neuen Rundfunkratsmitglieder wird frühestens zwei Monate vor Ablauf der Amtsperiode durchgeführt. Die Namen der gewählten Mitglieder und das jeweilige Auswahlgremium sind der Anstalt mitzuteilen.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Rundfunkrat vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolgemitglied zu wählen.
- (6) Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 bis 14 gewählten Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden. Dies gilt auch für die übrigen Mitglieder, wenn sie aus der entsendungsberechtigten Stelle oder Organisation ausgeschieden sind.

Arbeitsweise des Rundfunkrats

- (1) Der Rundfunkrat wählt für die Amtsperiode ein vorsitzführendes Mitglied und ein Mitglied für dessen Stellvertretung. Abberufungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrats sind zulässig.
- (2) Das vorsitzführende Mitglied vertritt den Rundfunkrat nach außen und lädt zu den Sitzungen ein.
- (3) Der Rundfunkrat tagt mindestens sechs Mal jährlich. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag des Intendanten oder der Intendantin muss das vorsitzführende Mitglied eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (4) Der Rundfunkrat ist in Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen nach § 8 Abs. 5 Nr. 2, 3 und 4 sowie bei Entscheidungen nach § 8 Abs. 5 Nr. 1 und 8 ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Personals der Anstalt vertraulich sind, sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Beschlüsse und Ergebnisse der Beratungen werden in geeigneter Form auf den Internetseiten der Anstalt bekannt gemacht.
- (6) Der Intendant oder die Intendantin sowie die Direktorinnen und Direktoren nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrats teil. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats kann an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind anzuhören, soweit sie es wünschen.
- (7) Der Rundfunkrat bildet Ausschüsse.
- (8) Das vorsitzführende Mitglied und seine Stellvertretung sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse bilden gemeinsam das Präsidium. Es bereitet die Sitzungen des Rundfunkrats vor und erstellt die Tagesordnung. Spätestens zu Beginn eines Jahres stellt das Präsidium die Jahresplanung für die Sitzungen des Rundfunkrats und der Ausschüsse sowie Maßnahmen nach Absatz 9 auf. Insbesondere stellt es sicher, dass Berichte nach § 17 Abs. 2 sowie nach § 5 a Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag sowie der Jahresabschluss in angemessenem Umfang beraten werden. Das Präsidium kann nach näherer Regelung in der Satzung in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit Entscheidungen anstelle des Rundfunkrats treffen. Der Rundfunkrat ist darüber auf der darauf folgenden Sitzung zu unterrichten. Bei vorhersehbaren Regelaufgaben des Rundfunkrates liegt eine Eilbedürftigkeit nicht vor.
- (9) Die Mitglieder des Rundfunkrats nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu journalistischen, technischen und datenschutzrelevanten Themen teil. Sie sollen die konkreten Arbeits- und Sendeabläufe der Anstalt kennenlernen.
- (10) Das Nähere regelt die Satzung. In der Satzung können auch Fragen des Kostenersatzes und der Zahlung von Entschädigungen an die Mitglieder geregelt werden.

§ 12

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt, von denen mindestens drei über besondere Kenntnisse in den Bereichen Medienwirtschaft, Wirtschaftsprüfung oder Unternehmensberatung verfügen sollen. Drei weitere Mitglieder werden von den Beschäftigten der Anstalt gewählt. Dem Verwaltungsrat sollen mindestens vier Frauen angehören.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat und oder dem Direktorium angehören. § 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 bis 8 sowie Abs. 2 gilt entsprechend. Feststellungen über die nach Satz 2 geltenden Ausschlussgründe trifft der Verwaltungsrat.
- (3) Für die Wahl der von den Beschäftigten der Anstalt zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats können die bei der Anstalt vertretenen Gewerkschaften und der Personalrat Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge der Beschäftigten der Anstalt müssen von mindestens fünf Prozent der Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlberech-

tigt ist, wer nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz das Wahlrecht für den Personalrat besitzt.

- (4) Die von den Beschäftigten der Anstalt gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Beschäftigte der Anstalt sein.
- (5) Die Amtsperiode des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolgemitglied zu wählen.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht und berät den Intendanten oder die Intendantin und die Direktoren oder Direktorinnen in der gesamten Geschäftsführung.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:
- Einstellung und Kündigung der Beschäftigten, deren Vergütung über der höchsten Gehaltsgruppe des für die Anstalt geltenden Tarifvertrages liegt;
- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 5 und
- 3. Beschaffungen und Abschlüsse von Verträgen, soweit der Gegenstand im Einzelfall 100.000 Euro übersteigt und es sich nicht um Verträge über die Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt. Bei Verträgen über die Herstellung und Lieferung von Programmteilen über 200.000 Euro soll der Verwaltungsrat vor Abschluss der Verträge unterrichtet werden.
- (3) Der Genehmigung des Verwaltungsrates bedürfen:
- die Tarifverträge der Anstalt und
- 2. Änderungen der organisatorischen Struktur des Hauses.
- (4) Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- die Dienstverträge mit dem Intendanten oder der Intendantin abzuschließen;
- die von dem Intendanten oder der Intendantin vorgeschlagenen Dienstverträge mit den Direktoren oder Direktorinnen abzuschließen;
- den von dem Intendanten oder der Intendantin vorgelegten Wirtschaftsplan, Jahresabschluss sowie Vorschlag zur Verwendung eines etwa entstehenden Überschusses zu prüfen und dem Rundfunkrat mit einer schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten;
- eine Finanzordnung zu erlassen, die auch Regelungen zur Aufnahme von Krediten und zur Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist, enthält.
- $(5) \ Alle unmittelbar \ das \ Rundfunkprogramm \ betreffende \ Angelegenheiten \ geh\"{o}ren \ mit \ Ausnahme \ der \ in \ Absatz \ 2 \ bis \ 4 \ genannten \ Fragen \ nicht \ zu \ den \ Aufgaben \ des \ Verwaltungsrats.$
- (6) Der Verwaltungsrat vertritt die Anstalt bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten gegenüber dem Intendanten oder der Intendantin.

§ 14

Arbeitsweise des Verwaltungsrats

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt ein vorsitzführendes Mitglied und ein Mitglied für dessen Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren. Das vorsitzführende Mitglied muss ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied, das stellvertretende Mitglied ein von den Beschäftigten der Anstalt gewähltes Mitglied sein.

- (3) Der Verwaltungsrat tritt mindestens jeden zweiten Monat zusammen. Er ist einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder oder der Intendant oder die Intendantin dies beantragen.
- (4) Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gefasst.
- (5) Der Intendant oder die Intendantin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Der Vorsitzende des Rundfunkrats kann an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind anzuhören, soweit sie es wünschen.
- (6) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann nach näherer Regelung in der Satzung die dem Verwaltungsrat obliegende Entscheidung von dem vorsitzführenden Mitglied und seiner Stellvertretung getroffen werden. Der Verwaltungsrat ist darüber in der folgenden Sitzung zu unterrichten. Bei vorhersehbaren Regelaufgaben des Verwaltungsrates liegt eine Eilbedürftigkeit nicht vor.
- (7) Das Nähere regelt die Satzung. In der Satzung können auch Fragen des Kostenersatzes und der Zahlung von Entschädigungen an die Mitglieder geregelt werden.

Wahl und Abberufung des Intendanten oder der Intendantin und der Direktoren oder Direktorinnen

- (1) Der Intendant oder die Intendantin wird vom Rundfunkrat auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl des Intendanten oder der Intendantin bildet der Rundfunkrat eine Findungskommission unter Beteiligung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann Wahlvorschläge machen, an die der Rundfunkrat nicht gebunden ist.
- (3) Die Direktoren oder Direktorinnen werden vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Intendanten oder der Intendantin auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In der Satzung sind die Geschäftsbereiche und die Anzahl der Direktoren oder Direktorinnen (mindestens zwei weitere Personen neben dem Intendanten) zu bestimmen.
- (4) Der Intendant oder die Intendantin kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Rundfunkrats abberufen werden. Der Rundfunkrat holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme des Verwaltungsrats ein. Der Intendant oder die Intendantin ist vor der Entscheidung zu hören.
- (5) Die Direktoren oder die Direktorinnen können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Rundfunkrats abberufen werden. Die Betroffenen sind vor der Entscheidung zu hören.
- (6) Mitglieder des Direktoriums sind der Intendant oder die Intendantin und die Direktoren oder Direktorinnen.

§ 16

Aufgaben und Arbeitsweise des Intendanten oder der Intendantin sowie des Direktoriums

- (1) Der Intendant oder die Intendantin leitet die Anstalt. Er oder sie hat den besonderen Erfordernissen einer öffentlich-rechtlichen Rundunkanstalt Rechnung zu tragen und sorgt für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und den sonstigen Organen.
- (2) Er oder sie hat die Verantwortung für den gesamten Betrieb der Anstalt und für die Programmgestaltung. Er oder sie führt den Vorsitz des Direktoriums und bestimmt, wer aus dem Direktorium die Stellvertretung übernimmt. Er oder sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. § 13 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Das Direktorium ist unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Intendanten oder der Intendantin zuständig insbesondere für
- 1. alle Angelegenheiten, die für die Anstalt von Bedeutung sind, wie
 - a) die Struktur des Programms,
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,

- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen,
- e) Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal.
- Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag eines Direktors oder einer Direktorin.
- (4) Unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Intendanten oder der Intendantin sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium leitet jedes Mitglied des Direktoriums seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung.
- (5) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Intendant oder die Intendantin und die Direktoren oder die Direktorinnen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats teilnehmen, soweit nicht über sie selbst verhandelt wird. Sie sind auf Beschluss zur Teilnahme verpflichtet.
- (7) Der Intendant oder die Intendantin und die Direktoren oder die Direktorinnen haben ihren Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen zu nehmen.

Organisationsplan und Entwicklungsbericht

- (1) Der Intendant oder die Intendantin legt einen Organisationsplan vor, der der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.
- (2) Zur ersten Sitzung des letzten Quartals eines Geschäftsjahres ist der Intendant oder die Intendantin verpflichtet, sowohl dem Rundfunkrat als auch dem Verwaltungsrat einen Entwicklungsbericht für das zukünftige Geschäftsjahr zur Stellungnahme vorzulegen. Der Bericht ist auf den Internetseiten der Anstalt zu veröffentlichen.
- (3) Leitungsfunktionen im Programmbereich werden für eine Zeit von höchstens fünf Jahren besetzt. Wiederbesetzung ist zulässig. Der Organisationsplan kann festlegen, welche weiteren Leitungsfunktionen auf Zeit zu besetzen sind. Die Festlegung, welches auf Zeit zu besetzende Leitungsfunktionen sind, bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats.

§ 18

Berufsgruppenvertretung

- (1) Für die einzelnen Berufsgruppen, die bei der Anstalt beschäftigt sind, werden Berufsgruppenausschüsse von den jeweiligen Angehörigen der einzelnen Berufsgruppen gewählt. Den Berufsgruppenausschüssen obliegt die Wahrnehmung der berufsspezifischen Interessen der einzelnen Berufsgruppen. Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in die Zuständigkeit des Personalrats fallen, können sie Empfehlungen beschließen, die an den Personalrat zu richten sind.
- (2) Die Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe haben jederzeit das Recht, den Berufsgruppenausschuss anzurufen.
- $(3) \ \ Der Berufsgruppenausschuss der Programm-Mitarbeiter und Progr$
- (4) Der Intendant oder die Intendantin und der Personalrat regeln in einer Dienstvereinbarung nach \S 62 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes insbesondere:
- 1. für welche Berufsgruppen Berufsgruppenausschüsse eingerichtet werden,
- 2. die Zusammensetzung der Berufsgruppenausschüsse,
- 3. Näheres über die Zuständigkeit der Berufsgruppenausschüsse und
- Näheres über Organisation und Verfahren für die Berufsgruppenausschüsse.
- (5) Der Redakteurausschuss hat ein Vortragsrecht vor dem Rundfunkrat, wenn in einer Programmangelegenheit eine Einigung mit dem Intendanten oder der Intendantin nicht erzielt worden ist und der Intendant oder die Intendantin oder der Redakteurausschuss die Nichteinigung festgestellt hat. Der Personalrat ist bei den Einigungsgesprächen zu beteiligen.

(6) Der Rundfunkrat kann in einer solchen Angelegenheit eine Stellungnahme abgeben, die eine Empfehlung darstellt, jedoch den Intendanten oder die Intendantin nicht von einer eigenverantwortlichen Entscheidung entbindet.

§ 18 a

Personalvertretungsrecht

- (1) Für Radio Bremen finden nach § 1 des Bremischen Personalvertretungsrechts die Bestimmungen des Bremischen Personalvertretungsrechts nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.
- (2) Bei Beschäftigen, deren Vergütung sich nach der Gehaltsgruppe XII des Gehaltstarifvertrages Radio Bremen bemisst oder deren Vergütung über der höchsten Gehaltsgruppe liegt, wird der Personalrat in den Fällen des § 63 Abs. 1 Buchstaben f bis k und des § 65 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes nicht beteiligt.
- (3) Bei im Programmbereich Beschäftigten der Gehaltsgruppe XI des Gehaltstarifvertrages Radio Bremen tritt in Fällen des § 63 Abs. 1 Buchstaben f bis k und des § 65 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes an die Stelle der Mitbestimmung des Personalrats die Mitwirkung entsprechend des § 72 Abs. 1 bis 3 und 6 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.
- (4) Die Beschlüsse der Einigungsstelle sind bindend in den Angelegenheiten, die in ihrem Schwerpunkt die Beschäftigten in ihrem Beschäftigungsverhältnis betreffen und nur unerheblich die Wahrnehmung der Aufgaben der Anstalt berühren. In allen anderen Angelegenheiten und in Angelegenheiten des Satzes 1, bei denen im Einzelfall die Entscheidung von Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt ist, sind die Beschlüsse der Einigungsstelle nicht bindend und hat der Intendant das Recht, die endgültige Entscheidung zu treffen.

Abschnitt 3

Die Wirtschaft der Anstalt

§ 19

Einnahmen

Die Einnahmen der Anstalt aus der Rundfunkgebühr dürfen nur zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages verwendet werden. Zuschüsse des Staates sowie politischer, wirtschaftlicher oder anderer Organisationen sind unzulässig.

§ 20

Beteiligung an Unternehmen

- (1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich die Anstalt beteiligen, wenn
- 1. dies zu ihren gesetzlichen Aufgaben gehört,
- 2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt und
- die Satzung des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht. Dies gilt nicht für solche Beteiligungen, die nur vorübergehend unmittelbaren Programmzwecken dienen.

Dies gilt nicht für solche Beteiligungen, die nur vorübergehenden unmittelbaren Programmzwecken dienen.

- (2) Bei der Beteiligung hat sich die Anstalt durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung der Anstalt bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die von der Anstalt gegründet werden oder deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in der Hand der Anstalt befinden.
- (4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen der Anstalt auch an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen.

- (5) Angehörige der Anstalt sowie Mitglieder des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats dürfen an Unternehmen, an denen Radio Bremen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nicht persönlich beteiligt sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht den Aufsichtsgremien im Sinne der Absätze 1 und 2 angehören.
- (6) Radio Bremen hat sicherzustellen, dass Mitglieder der Geschäftsführung sowie leitende Angestellte von juristischen Personen im Sinne der Absätze 3 und 4 nicht ihrerseits an anderen juristischen Personen dieser Art beteiligt sind.
- (7) Alle Beteiligungen der Anstalt sind auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.

Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu erstellen. Der Konzernlagebericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der Anstalt einschließlich ihrer Beziehungen zu Unternehmen, an denen es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln.
- (2) Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung durch einen vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss und Prüfungsbericht werden vom Intendanten dem Senat und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen übermittelt.
- (4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der Intendant nach näherer Bestimmung der Satzung eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts. Sie werden auch auf den Internetseiten der Anstalt veröffentlicht.
- (5) Die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung der Anstalt richtet sich nach § 105 Abs. 1 Satz 1 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen. Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft nach § 111 Abs. 1 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen die Haushalts- und Wirtschaftsführung.
- (6) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft nach § 92 der Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen Radio Bremen unmittelbar oder mittelbar oder zusammen mit sonstigen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Rechnungshof vorsieht. Radio Bremen ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.
- (7) Die Prüfungsberichte des Rechnungshofes nach den Absätzen 5 und 6 sind dem Intendanten, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden des Rundfunkrates und dem Senat zuzuleiten. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Absatz 5 achtet der Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebsoder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

Abschnitt 4

Rechte Dritter

§ 22

Einsichtsrecht

Wer schriftlich oder elektronisch glaubhaft macht, durch eine Sendung in seinen Rechten berührt zu sein, kann innerhalb von zwei Monaten nach Ausstrahlung der beanstandeten Sendung Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme nach § 5 verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

Eingaben, Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich mit Beschwerden und Anregungen zum Programm an die Anstalt zu wenden. Auf den Internetseiten der Anstalt ist auf die Möglichkeit von Eingaben deutlich hinzuweisen.
- (2) Bei der Anstalt wird eine Publikumsstelle eingerichtet. Sie nimmt alle Eingaben und Anfragen der Rezipienten entgegen, die nicht an eine bestimmte Person oder Redaktion gerichtet sind und sorgt unter Einbeziehung der zuständigen Stelle für eine sachgerechte Behandlung. Der Publikumsstelle ist Gelegenheit zu geben, zu Programmbeschwerden nach Absatz 3 und sonstigen Eingaben Stellung zu nehmen. Der Intendant oder die Intendantin berücksichtigt die Stellungnahme bei der Beantwortung.
- (3) Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen nach § 4 behauptet wird, sind von der Intendantin oder dem Intendanten innerhalb eines Monats schriftlich zu beantworten. In der Antwort ist auf die Beschwerdemöglichkeit nach Absatz 4 hinzuweisen.
- (4) Ist der Beschwerdeführer mit der Antwort nach Absatz 2 nicht einverstanden oder hat er innerhalb der Monatsfrist keine Antwort erhalten, so kann er sich mit seiner Beschwerde unmittelbar an den Rundfunkrat wenden. Der Beschwerdeführer ist nach Behandlung seiner Beschwerde durch den Rundfunkrat vom vorsitzführenden Mitglied über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.
- (5) Soweit der Beschwerdeführer sich mit einer Beschwerde unmittelbar an den Rundfunkrat oder das vorsitzführende Mitglied wendet, wird die Beschwerde dem Intendanten zugeleitet. Das vorsitzführende Mitglied teilt die Abgabe dem Beschwerdeführer mit. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Der Intendant oder die Intendantin berichtet dem Rundfunkrat zu jeder Sitzung über eingegangene Programmbeschwerden nach Absatz 3 und weitere wesentliche Eingaben und deren Behandlung. Der Bericht wird unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange auf den Internetseiten der Anstalt veröffentlicht. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 24

Gegen darstellungsrecht

- (1) Die Anstalt ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person, Gruppe oder Stelle zu verbreiten, die durch eine von der Anstalt in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.
- (2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn
- 1. die Person, Gruppe oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat, oder
- 2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, gilt sie als angemessen.
- (3) Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muss von der Person, Gruppe oder Stelle oder ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Verbreitung kann nur verlangt werden, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, der Anstalt zugeht. Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.
- (4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Programms wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit verbreitet werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Gegendarstellung innerhalb der gleichen Programmsparte und zu einer gleichwertigen Sendezeit verbreitet werden. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.
- (5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

- (6) Für die Durchsetzung des Anspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlamentes, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach § 25. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

Abschnitt 5

Staatliche Befugnisse

§ 25

Verlautbarungsrecht

Die Anstalt hat auf Verlangen der Bundesregierung oder des Senats der Freien Hansestadt Bremen unentgeltlich Gesetze und Verordnungen sowie andere amtliche Verlautbarungen durch Hörfunk und Fernsehen zu verbreiten, soweit dies erforderlich ist, um einer Gefahr für die Allgemeinheit oder für Menschenleben zu begegnen oder wenn das Gesetz, die Verordnung oder die Verlautbarung nicht auf ordnungsgemäßem Wege verkündet werden kann. Die Bundesregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben das Recht, den Zeitpunkt der Verbreitung zu bestimmen.

§ 26

Rechtsaufsicht

- (1) Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt dem Senat der Freien Hansestadt Bremen. Ihr sind die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Rechtsaufsicht ist berechtigt, die Anstalt schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetze oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen.
- (3) Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die Rechtsaufsicht die Anstalt an, auf deren Kosten innerhalb einer angemessenen Frist im Einzelnen festgelegte Maßnahmen durchzuführen.

§ 27

In- und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts – Radio Bremen – (Radio-Bremen-Gesetz) vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2007 (Brem.GBl. S. 456) außer Kraft.

Frank Schildt, Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Anja Stahmann, Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen